

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG

Stand: 18. Mai 2017

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch "AGB" genannt) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch uns oder unseren Rechtsnachfolger im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (sämtliche nachfolgend auch "Kunde" genannt).

1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche wir dem Kunden jederzeit auf Anfrage übersenden. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des anderen Vertragspartners, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine geraten wir im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnung des Kunden in Verzug.

3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag unter Angabe der Materialsorte und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, des gewünschten Transportfahrzeuges, der Dauer und Art der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Wir haften nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.

3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so werden wir den Kunden hierüber informieren. Wir geraten in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn, wir haben den Umstand, der eine Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.

3.4 Holt der Kunde die Ware bei uns ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

3.5 In Fällen höherer Gewalt im Sinne von Ziff. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn wir uns mit einer Lieferung bereits in Verzug befinden. Wir werden dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

4.1 Im Falle des Verzuges ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.2 Wir haften für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie beispielsweise längeren Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifenden Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste ab Werk, zuzüglich Transportkosten und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die jeweils gültige Preisliste wird dem Kunden auf Anfrage kostenlos übersandt.

5.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auslieferung oder Abholung eine vertretungsberechtigte Person die gelieferten Mengen auf dem Lieferschein bestätigt.

5.3 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut unserem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Liefermenge nach.

5.4 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen haben wir dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

5.5 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach unserer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt.

5.6 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach dem vorstehenden Satz gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.

5.7 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Wir haben zudem das Recht, mit Forderungen von mit uns gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung).

5.8 Der Kunde kann Ansprüche, gleich welcher Art, gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.

5.9 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Umsatzsteuerbetrag fällig.

5.10 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber einem mit uns gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.

5.11 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann ferner berechtigt, alle Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Des Weiteren können wir in diesem Fall vom Kunden auch Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit verlangen.

6. Haftung

6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für unsere Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haften wir nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

6.2. Neben der Haftung nach Ziffer 6.1 haften wir auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten unserer Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7. Sortenauswahl und weitere Pflichten

7.1 Dem Kunden obliegt die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung. Wir sind nicht verpflichtet, die Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.

7.2 Für fehlerhafte Empfehlungen hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Materialsorte haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Anlieferung

8.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis zu 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine etwaige Mängelrüge trägt.

8.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann.

8.3 Eine Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen gemäß Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen sowie Fracht- und/oder Wartezeiten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.

9. Gefahrübergang / Verlademengen

9.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

9.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware die Verladestelle (z. B. Waage, Verladeband u.ä.) des Lieferwerkes verlassen hat. Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von unseren Materialsorten geeignet sein. Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig lädt und sichert. Der Kunde ist in diesem Fall im Verhältnis zu uns für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat uns von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt auch, soweit der Abholer bei der Verladung unsere Mitarbeiter als Hilfspersonen hinzuzieht. Der Kunde ist verpflichtet, Überladungen eigenverantwortlich zu prüfen und zu vermeiden. Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Pflicht zu kontrollieren.

9.3 Die Verlademengen bzw. –gewichte werden in unserem Werk durch Leer- und Vollverwiegungen des Lieferfahrzeuges ermittelt. Ist ein Leergewicht einmal durch Verwiegung des Fahrzeuges in unserem Werk festgesetzt, wird es bei der Abrechnung für dieses Fahrzeug so lange angesetzt, bis der Kunde eine Neuverwiegung verlangt oder wir eine Neuverwiegung für notwendig erachten.

10. Mängelrüge

10.1 Bei Anlieferung oder bei Abholung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.

10.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde uns Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

10.3 Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.

11. Gewährleistung

11.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leisten wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.

11.2 Unsere Gewährleistungspflicht ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.

11.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.

12. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware).

13.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

13.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber uns vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau, tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des

Rechnungswertes unserer Lieferungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist - solange wir nicht widersprechen - zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder unser Treuhänder. Unser Recht auf Einziehung bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, erfüllt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet unseres eigenen Anzeigerechts.

13.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass wir hieraus verpflichtet wären – vorgenommen. Wir erwerben in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für uns. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass wir trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleiben. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für uns aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Rechnungswert unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderung sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.

13.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an unserer Vorbehaltsware, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zuzüglich 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Rechnungswert unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

13.6 Im Falle eines Abtretungsverbot bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von uns gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

13.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und –übereignungen unseres

Vorbehaltseigentums unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

13.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände an uns verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, uns sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch uns benötigt werden.

13.9 Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragungen vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

14. Sonstiges

14.1 Personenbezogene Daten werden von uns unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen benutzt und gespeichert.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

14.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten sind die für unseren Hauptsitz in Calbe (Saale) örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

14.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Internationalen Privatrechts.

Stand: 18.05.2017
